

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulrike Flach, Rolf Stöckel, Katherina Reiche, Peter Hintze, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, , Dr. Lale Akgün, Peter Altmeier, Ingrid Arndt-Brauer, Daniel Bahr, Doris Barnett, Uwe Barth, Otto Bernhard, Renate Blank, Wolfgang Börnsen, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Roland Claus, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Anke Eymer, Hartwig Fischer, Paul Friedhoff, Dr. Wolfgang Gerhardt, Miriam Gruß, Olav Gutting, Dr. Gregor Gysi, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Hausteiner, Ursula Heinen, Stephan Hilsberg, Birgit Homburger, Eike Hovermann, Michael Kauch, Eckart von Klæden, Kristina Köhler, Jens Köppen, Fritz Rudolf Körper, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Rolf Koschorrek , Michael Kretschmer, Martina Krogmann, Dr. Uwe Küster, Helmut Lamp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Ingbert Liebing, Markus Löning, Dr. Eva Möllring, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Gesine Mulhaupt, Bernd Neumann, Dirk Niebel, Thomas Oppermann, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Ulrich Petzold, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Norbert Schindler, Renate Schmidt, Ole Schröder, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Margit Spielmann, Jörg-Otto Spiller, Dr. Ditmar Staffelt, Dr. Rainer Stinner, Gero Storjohann, Christoph Strässer, Michael Stübgen, Dr. Rainer Tabillion, Florian Toncar, Arnold Vaatz, Simone Viola, Christoph Waitz, Dr. Rainer Wend, Dr. Guido Westerwelle, Andrea Wicklein, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfried Wolff, Martin Zeil

Entwurf eines Gesetzes für eine menschenfreundliche Medizin – Gesetz zur Änderung des Stammzellgesetzes**A. Problem**

Die Stammzellforschung ist eines der bedeutendsten Forschungszweige innerhalb der medizinischen Grundlagenforschung. Mit ihr verbindet sich die Chance einer Heilung von bislang unheilbaren Krankheiten und einer Linderung menschlichen Leidens.

Der Staat hat die Verantwortung zur Bewahrung menschlichen Lebens. Dies gebieten der Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens in unserem Grundgesetz. Daraus ergibt sich die staatliche Pflicht, die Erforschung medizinischer Therapien zu ermöglichen, um das Leiden schwer kranker Menschen lindern zu können. Die rechtlichen Grundlagen für die Forschung mit Stammzelllinien in Deutschland sind daher so auszugestalten, dass sie die Chance auf größtmöglichen Erkenntnisgewinn in der Stammzellforschung erhöhen. Die vergleichende Arbeit mit embryonalen Stammzelllinien ist notwendige Voraussetzung für die Reprogrammierung somatischer Zellen zu induzierten pluripotenten Stammzellen (ipS) wie dies jüngst gelungen ist. Um die Reprogrammierung zu ipS erfolgreich zur Anwendung zu bringen, ist die Forschung mit reinen, standardisierten embryonalen Stammzelllinien notwendig.

~~*Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.~~

Das Stammzellgesetz (StZG) verbietet bislang die Einführung und Verwendung von Stammzelllinien zu Forschungszwecken, die nach dem 01.01.2002 gewonnen wurden. Wegen der dadurch beschränkten Anzahl an nutzbaren Stammzelllinien, wird in Deutschland die Stammzellforschung stark eingeschränkt und die Erforschung neuer Therapien zur Heilung schwerer Krankheiten behindert. Die wenigen verfügbaren Linien sind nicht standardisiert und mit tierischen Substanzen verunreinigt. Dadurch, dass immer weniger Stammzelllinien, die vor dem 01.01.2002 etabliert wurden, für die Forschung in Deutschland verfügbar sein werden, droht künftig eine empfindliche Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit.

Deutsche Wissenschaftler, die sich an im Ausland durchgeführten Forschungsarbeiten mit dort bereits bestehenden Stammzelllinien beteiligen, werden durch die Strafandrohung des § 13 StZG kriminalisiert. Durch die Strafandrohung in § 13 StZG wird die medizinische Forschung in Deutschland von der medizinischen Entwicklung in der westlichen Wertegemeinschaft abgeschnitten.

B. Lösung

Durch die Streichung des Stichtages für die Einführung und Verwendung von embryonalen Stammzelllinien wird der Anwendungsbereich der Stammzellforschung erweitert, um den Sinn und Zweck des Stammzellgesetzes zu erhalten.

Mit der Streichung des § 13 entfällt die Strafbarkeit der Forscher im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes für eine menschenfreundliche Medizin – Gesetz zur Änderung des Stammzellgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Stammzellgesetzes

Das Stammzellgesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I Nr.42, S. 2277), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl.I Nr. 56, S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) wird die Angabe „vor dem 1. Januar 2002“ gestrichen.
2. § 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2008

**Ulrike Flach
Rolf Stöckel
Katherina Reiche
Peter Hintze
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Dr. Lale Akgün
Peter Altmeier
Ingrid Arndt-Brauer
Daniel Bahr
Doris Barnett
Uwe Barth
Otto Bernhard
Renate Blank
Wolfgang Börnsen
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Roland Claus
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Anke Eymer
Hartwig Fischer
Paul Friedhoff
Dr. Wolfgang Gerhardt
Miriam Gruß**

**Olav Gutting
Dr. Gregor Gysi
Dr. Christel Happach-
Kasan
Heinz-Peter Haustein
Ursula Heinen
Stephan Hilsberg
Birgit Homburger
Eike Hovermann
Michael Kauch
Eckart von Klaeden
Kristina Köhler
Jens Köppen
Fritz Rudolf Körper
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Rolf Koschorrek
Michael Kretschmer
Martina Krogmann
Dr. Uwe Küster
Helmut Lamp
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Ingbert Liebing
Markus Löning**

**Dr. Eva Möllring
Jan Mücke
Burkhardt Müller-Sönksen
Gesine Multhaupt
Bernd Neumann
Dirk Niebel
Thomas Oppermann
Hans-Joachim Otto
Detlef Parr
Ulrich Petzold
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Norbert Schindler
Renate Schmidt
Ole Schröder
Marina Schuster
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Margit Spielmann
Jörg-Otto Spiller
Dr. Ditmar Staffelt
Dr. Rainer Stinner
Gero Storjohann
Christoph Strässer
Michael Stübgen
Dr. Rainer Tabillion
Florian Toncar**

**Arnold Vaatz
Simone Viola
Christoph Waitz**

**Dr. Rainer Wend
Dr. Guido Westerwelle
Andrea Wicklein
Dr. Claudia Winterstein**

**Dr. Volker Wissing
Hartfried Wolff
Martin Zeil**

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung zu Artikel 1

Die Stichtagsregelung des 01.01.2002 ist wissenschaftlich unbefriedigend und verfassungsrechtlich problematisch. Die vor dem 01.01.2002 etablierten Stammzelllinien wurden auf tierischen Zellschichten kultiviert, sind nicht standardisiert und für die medizinische Forschung nur eingeschränkt nutzbar. Eine solche Verunreinigung besteht bei Stammzelllinien, die nach dem 01.01.2002 etabliert worden sind, nicht. Es ist eine Pflicht des Staates, die menschenfreundliche Forschung mit standardisierten und reinen Stammzelllinien zu ermöglichen. Die bisherige Stichtagsregelung verhindert die Zusammenarbeit zwischen deutschen und ausländischen Stammzellforschern.

Eine Streichung der Stichtagsregelung ist geboten, um den herausragenden Verfassungsgütern der Menschenwürde und dem menschlichen Leben Rechnung zu tragen. Dem Staat kommt im Hinblick auf diese Verfassungsgüter eine Garantenstellung zu. Die rechtlichen Grundlagen medizinischer Forschung sind so auszugestalten, dass sie die Chance einer Heilung schwerer und lebensbedrohlicher Krankheiten erhöhen.

Eine Streichung der Stichtagsregelung ist auch deshalb geboten, um die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft auf dem Gebiet der Stammzellforschung in Deutschland in ausreichender Weise zu gewährleisten und den medizinischen Wissenschaftlern in Deutschland somit die Chance zu eröffnen, in erforderlichem Maße an der Erforschung von Therapien für bislang unheilbare Krankheiten mitzuwirken. Aufgrund der zurückgehenden Verfügbarkeit der vor dem 01.01.2002 etablierten Stammzelllinien droht ein empfindlicher Verstoß gegen die Forschungsfreiheit durch Zeitablauf.

Ein gravierendes Problem des Stammzellgesetzes besteht in der möglichen Strafbarkeit deutscher und ausländischer Forscher bei Beteiligung an internationalen Kooperationen bzgl. der Stammzellforschung, so z.B. im Hinblick auf das 6. oder 7. EU- Forschungsrahmenprogramm. Diese mögliche Kriminalisierung führt zu großen Verunsicherungen bei deutschen und ausländischen Stammzellforschern und behindert massiv die Forschung. Viele Stammzellforscher wandern deshalb ins Ausland ab oder ziehen sich aus diesem Forschungsgebiet zurück. Die medizinische Forschung in Deutschland droht somit, von der medizinischen Entwicklung innerhalb der westlichen Wertegemeinschaft abgeschnitten zu werden.